

Satzung des Mastozytose Selbsthilfe Netzwerk



Nicole Hegmann, Edith-Stein-Straße 17

51519 Odenthal

Tel. 02207 9749297

- § 1 Name / Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel
- Auflösung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Wirksamkeit
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Mastozytose Selbsthilfe Netzwerk

- (2) Er hat seinen Sitz in Odenthal

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere in Bezug auf Mastozytose, und die Unterstützung betroffener Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Informations- und Kontaktstelle für Mastozytose / Urticaria pigmentosa (Mastzellerkrankte) zu sein.
 - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Mastozytose / Urticaria pigmentosa (Mastzellerkrankte) und deren Angehörigen
 - c) Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Mastozytose / Urticaria pigmentosa und den im Zusammenhang stehenden Folgeerscheinungen, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten.
 - d) Ausbau / Unterstützung von Registerspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Mastozytose (System und Bluterkrankung) dienlichen Forschung
 - e) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.)
 - f) Den Bekanntheitsgrad der Krankheit zu heben, um alle Betroffenen zu erreichen,
 - g) Die Zusammenarbeit mit allen fachbezogenen Institutionen, z.B. Kliniken, Ärzten, Therapeuten, Verbänden, Krankenkassen etc.
 - h) Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Gruppen im Inland und Ausland,
 - l) Die Intensivierung der Kooperation zwischen Ärzten und Betroffenen,

§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
Die Bildung bzw. Auflösung der Rücklage hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen-aktuell der §62 AO- zu erfolgen.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
 - a) Einnahmen aus Förderung
 - b) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - a) Die LLH Leukämie- und Lymphomhilfe e.V. Selbsthilfeverband in NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) Wenn diese nicht mehr existent ist, ist ein neuer Vorstandsbeschluss erforderlich, die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand. Gruppenmitglieder können auch ohne Mitgliedschaft an den Treffen teilnehmen.
Die Aufnahme jugendlicher Bewerber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird - und durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder, sofern ein Beitrag erhoben werden soll, wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/ dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister
 - d) dem/der Protokollführer

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
 Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 Eine Wiederwahl ist zulässig.
 Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung), durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Der 2. Vorsitzende bzw. ein zu bestimmender Protokollführer, fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Protokolle an. Die Protokolle sind von dem Protokollführer oder dem 2. Vorsitzenden und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

 Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften. Die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Innen jährlich überprüft.

- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte alleine bis zu einer Höhe von 4.500 Euro tätigen.

- (5) Der stellvertretende Vorsitzende übt für seinen Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.

- (6) Der Schatzmeister unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister übernimmt insofern die Kassenführung.
 Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (8) Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Vorstands ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder/und durch die Presse zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

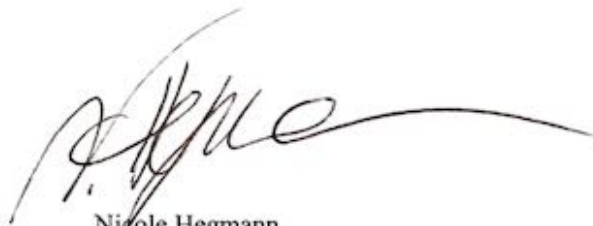
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.09.2019 in Kraft



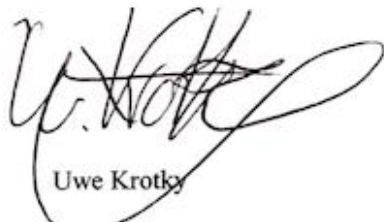
Nicole Hegmann

1. Vorsitzende



Dirk Hegmann

stellvertretender Vorsitzender



Uwe Krotky


Kassenwart



Gabriela Coletti-Gansner

Schriftführerin

Odenthal dem 19.09.2019



Mastozytose Selbsthilfe Netzwerk
Nicole Hegmann
Edith-Stein-Straße 17 • 51519 Odenthal
kontakt@mastozytose-info.de
www.mastozytose-info.de